

ADVOexpert 24 Korrespondierender Kapitalwert

Der neue Versorgungsausgleich und der korrespondierende Kapitalwert

Ab 1.9.09 wird das neue Versorgungsausgleichsrecht gelten. Das neue Recht stellt eine vollständige veränderte Sichtweise auf den Versorgungsausgleich her, indem es statt des Prinzips des bilanzierenden Einmalausgleichs das Prinzip des kapitalwertbezogenen Ausgleichs jedes einzelnen Rechts einführt.

Für die Anwaltschaft bedeutet dies auf der einen Seite eine erheblich verbesserte Möglichkeit, Vergleiche über die verschiedenen familienrechtlichen Ausgleichssysteme hinweg abzuschließen und Zugewinnausgleichsansprüche oder Unterhaltsansprüche mit Versorgungsausgleichswerten zu verrechnen.

Andererseits werden die Verantwortung des Anwaltes und sein Risiko größer. Im bisherigen Versorgungsausgleich waren Vergleiche selten und an die Genehmigung des Gerichts geknüpft. Im neuen Recht sind sie genehmigungsfrei und unterliegen lediglich der Inhalts- und Ausübungskontrolle. Wer also die gemeinsame Immobilie gegen eine Versorgung verrechnet, kann dies tun. Er muss aber um die jeweiligen Werte der Verrechnungspositionen wissen.

Bei einer Immobilie und anderen marktfähigen Vermögenspositionen ist das einfach. Man ist stets auf der sicheren Seite, wenn man den Marktwert, also der Veräußerungswert einer Immobilie zugrunde legt. Auch bei solch eindimensionalen marktfähigen Vermögenswerten, weiß der Praktiker jedoch, dass der objektive (Markt-)Wert eines Vermögensgegenstandes vom subjektiven Wert abweicht. Das Affektionsinteresse eines Gatten an der gemeinsamen Immobilie überwiegt häufig deren Marktwert und kann daher überbewertet in einen Vermögensausgleich eingeführt werden.

Bei einer Versorgung ist die Angelegenheit weit schwieriger. Ist der Versorgungsausgleich zu einem Zeitpunkt durchzuführen, in welchem die Ehegatten noch in einem rentenfernen Alter sind, sind folgende wertbestimmende Faktoren zu beachten:

- **Umfang der Versorgung**
 - o Altersversorgung und/oder
 - o Invaliditätsversorgung und/oder
 - o Hinterbliebenenversorgung und/oder
 - o Rehabilitationsleistungen.
- Die **Sicherheit der Versorgung** ist zu bewerten. Der Wert einer Versorgung hängt naturgemäß davon ab, wie sie im Krisenfall geschützt ist, wie insolvenzfest sie ist.
- **Voraussichtliche Lebenserwartung** des Versorgungsbeziehers im Zeitpunkt des Versorgungsbeginns ist für die Dauer der Versorgungsleistung maßgeblich.
- Die **Zeitspanne bis zum Versorgungsbeginn** ist dann wertbestimmend, wenn die Versorgungsleistung ganz oder teilweise aus einem Deckungskapital finanziert wird, weil das Deckungskapital in der Anwartschaftsphase zwischen Durchführung des Versorgungsausgleichs und dem Versorgungsbeginn zinsbringend angelegt werden kann und die Kapitalerträge zur Finanzierung der Versorgung genutzt werden können.
- Das **Vorversterbensrisiko** des Versorgungsberechtigten ist ebenso zu berücksichtigen. verstirbt dieser bevor er die Rente bezieht, hat der Versorgungsträger jedenfalls keine Altersversorgung zu erbringen.
- Bei ganz oder teilweise aus einem Deckungskapital finanzierten Versorgungssystemen spielt sodann der zu erzielende Kapitalmarktzins eine Rolle, weil in der Anwartschaftsphase einer Versorgung das Kapital Zinserträge erwirtschaftet und auch in der Leistungsphase das Deckungskapital Zinserträge erwirtschaftet, die zur Rentenleistung der Auszahlung führen. So könnte aus einem Deckungskapital von 100.000 € bei einem Rechnungszins in der Leistungsphase von 4% über 20 Jahre eine monatliche Rente von ca. 600 € gezahlt werden, ohne den Rechnungszins jedoch nur in Höhe von $100.000 / 240 = 417 \text{ €}$.

ADVOexpert 24 Korrespondierender Kapitalwert

I. Ausgangsbasis

Das neue Versorgungsausgleichsrecht bietet als Vergleichswert der Versorgungen den ‚**korrespondierenden Kapitalwert**‘ der Versorgungen an. Dieser ist nach § 47 VersAusglG der Betrag, der als **Beitragswert** zu zahlen wäre, um für den Ausgleichspflichtigen Gatten eine Versorgung in Höhe des von ihm zu leistenden Ausgleichswertes zu begründen. Die Bestimmung des Wertes einer Versorgung an der Höhe des Beitrittswertes für den Ausgleichspflichtigen ist systematisch richtig. Der wahre Wert einer Versorgung bemisst sich an deren Beitragswert.

Indessen ist dieser Beitrittswert für Vergleichsverhandlungen und Tauschgeschäfte völlig ungeeignet. Dies mag folgendes Beispiel deutlich machen:

M (39) hat eine ehezeitliche Versorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 1.000 € erworben. F (34) hat lediglich ehezeitlich 200 € in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, sie ist seit Jahren nicht mehr abhängig beschäftigt und wird – wie bislang auch – ein Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit erzielen. Sie hat eine private Altersversorgung aufgebaut, in die sie in wechselnder Höhe Einzahlungen macht. M und F sind zu je ½ Eigentümer einer kleinen Immobilie mit einem Marktwert von ca. 160.000 €.

Der Beitrittswert einer Versorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt ca. 225 € pro 1 € Altersversorgung ($30,084 \times 19,9\% = 225,40$ €). Ein Ausgleichswert von 400 € hätte mithin einen Beitrittswert und korrespondierenden Kapitalwert von 90.160 €. Nichts läge also näher, als auf den Versorgungsausgleich hinsichtlich der Versorgung des M in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten und der F die Immobilienhälfte den M zu übertragen, verbunden mit einer weiteren Ausgleichszahlung in Höhe von ca. 10.000 €.

Indessen könnte F für 90.160 € in ihrem Alter eine Versorgung bei einer privaten Altersversorgung von etwa 1.450 € erkaufen, wenn man einen Rechnungszins für die Anwartschafts- und die Leistungsphase von nur 3% zu Grunde legt. Da F und M kinderlos sind und F als Freiberuflerin die versicherungstechnischen Voraussetzungen für eine Invaliditätsrente nie erfüllen kann, sind diese zusätzlichen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für F uninteressant und wertlos. Ob die höhere Sicherheit der gesetzlichen Rente tatsächlich eine um mehr als 360% schlechtere Versorgungsleistung rechtfertigt ist zweifelhaft und selbst wenn man die Dynamik, also die Wertsteigerung der gesetzlichen Rentenversicherung in der Zukunft mit 1,5% pro Jahr annähme hätte man noch mit einem Rechnungszins von 1,5% zu rechnen und erhielte eine Altersversorgung in Höhe von ca. 790 € aus einem Kapital von 90.160 €, also fast das Doppelte der Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Beitrittswert zu einer Versorgung ist der richtige Wert, um den wahren Wert einer Versorgung innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems zu definieren, er ist jedoch der falsche Wert, wenn Versorgungen ‚gehandelt‘, wenn also Vergleiche geschlossen und unterschiedliche Versorgungen aus unterschiedlichen Versorgungssystemen mit anderen Vermögenswerten verglichen und ausgeglichen werden sollen.

Es fragt sich, ob es eine brauchbare Wertdefinition für diese Fälle gibt. Ein gedanklicher Ansatz dafür könnte die Besinnung auf den Zweck des Versorgungsausgleichs liefern. Zweck des Versorgungsausgleichs ist es, dem ausgleichsberechtigten Gatten eine eigenständige, vom ausgleichspflichtigen Gatten unabhängige Altersversorgung zu verschaffen, deren Höhe die Hälfte des ehezeitlichen Differenzwertes ausmachen soll. Nicht die Plünderung der Versorgungswerte des Ausgleichspflichtigen ist daher das Ziel des Versorgungsausgleichs, sondern Aufbau einer Versorgung für den ausgleichsberechtigten. Man mag vordergründig diese Überlegung für dogmatische Haarspalterei halten. Bei näherem Hinsehen ist sie das aber nicht.

Wird eine Ehe in einem Zeitpunkt geschieden, in dem die Kinder der Gatten nicht mehr versorgungsbedürftig und unterhaltsberechtig sind, ist eine Hinterbliebenenversorgung unnötiger Luxus. Ist der ausgleichsberechtigte Gatte selbständig, nutzt ihm eine Invaliditätsversorgung in einem Versorgungssystem in der Regel nichts, weil die versicherungstechnischen Voraussetzungen nicht erfüllt werden können. In den meisten Fällen reduziert sich mithin das Interesse der ausgleichsberechtigten Gatten

ADVOexpert 24 Korrespondierender Kapitalwert

ausschließlich auf die Altersversorgung. In der Tat erweisen sich auch die Nebenleistungen einer Versorgung in der Regel als unbedeutend, weshalb eine einer Versorgung anhängende Hinterbliebenenversorgung in der Regel im Versorgungsausgleich ebenso nicht bewertet wird wie Rehabilitationsleistungen.

Reduziert man mithin den Wert einer Versorgung ausschließlich auf die Altersversorgung für den Ausgleichsberechtigten, dann ist dies eine funktionelle Reduktion, die dem Charakter des Versorgungsausgleichs gerecht wird.

Fraglich ist, ob man auch die **unterschiedliche Dynamik von Versorgungen** bei der Bewertung egalisieren kann. Die gegenwärtige Finanzkrise macht deutlich, dass auch insoweit alle Prognosen Makulatur sind. Hielt man nämlich vor sechs Monaten die Dynamik in der gesetzlichen Rentenversicherung noch für einen ausgemachten Skandal, der die hoffnungslose Unterlegenheit solidarisch finanzierter Versorgungssysteme gegenüber privatwirtschaftlich organisierten Versorgungssystemen dokumentiert, hat der Zusammenbruch einiger Banken und die milliardenschwere Unterstützung des Finanzmarktes durch die öffentliche Hand deutlich gemacht, dass die besseren Renditen der privatwirtschaftlich finanzierten Versorgungssysteme nur das Ergebnis betrügerischer Finanzakrobaten waren, die jetzt nach öffentlichen Geldern rufen, um den völligen Absturz der Versorgungen zu verhindern. Ohne die staatlichen Milliardengeschenke und Interventionen wäre nicht nur der Finanzmarkt zusammengebrochen sondern auch die Renditen privater Altersversorgung der Lächerlichkeit preisgegeben worden. Die gesetzliche Rentenversicherung wird 2009 eine Dynamik von über 2,5% aufweisen. Keine private Versorgung wird diese Rendite erreichen. Auch die Dynamik einer Versorgung ist somit kein Kriterium mehr, das zu einer differenzierten Betrachtungsweise nötigen würde.

Das gleiche gilt für die **Sicherheit einer Versorgung**. Die gesetzliche Rentenversicherung ist so lange sicher, wie sie politisch gestützt wird. Für die privaten Versorgungen gilt das gleiche. Ihren Zusammenbruch kann eine moderne Gesellschaft nicht tolerieren und toleriert es auch nicht, wie die gegenwärtigen Interventionen zeigen. Auch die unterschiedliche Sicherheit von Versorgungen rechtfertigt somit m.E. keine unterschiedliche Bewertung, wenn es um den Versorgungsaustausch geht.

Diese Überlegungen ermöglichen dann aber, als **Vergleichswert** einer Versorgung ausschließlich auf ihren Altersversorgungscharakter abzustellen. Dies hat allerdings zur Folge, dass auch der Wert einer Versorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen nicht kapitalgedeckten Systemen nicht mit ihrem Beitritts- oder Beitragswert zu bemessen wäre, sondern mit dem reinen Altersversorgungswert.

ADVOexpert 24 Korrespondierender Kapitalwert

Inflationsausgleich einrechnen, vermindert man den Rechnungszins einfach um die Höhe der langfristigen Inflationserwartung, also: $4,5\% - 2\% = 2,5\%$.

Leistungszins: Der Leistungszins ist der Rechnungszins in der Leistungsphase, also in der Phase, in der das Kapital verzehrt wird. Der Leistungszins kann zur Versorgungsbewertung in gleicher Höhe, wie der Anwartschaftszins angenommen werden. Wegen der kurzfristigeren Disposition können vorsichtige Menschen den Leistungszins um $0,5\% - 1\%$ niedriger als den Anwartschaftszins annehmen.

Die **Bedeutung von Anwartschafts- und Leistungszins** sind enorm. Nimmt man an. Der Versorgungsausgleich sei bei einem 60 jährigen Mann und einer 50 jährigen Frau durchzuführen, wäre bei einer ausgleichenden Versorgung auf beiden Seiten von je 500 € und einem Anwartschafts- und Leistungszinssatz von 0% die Frau ausgleichspflichtig. Ihre längere Lebenserwartung führt – ohne Berücksichtigung des Vorversterbensrisikos zu einem Kapitalwert der Versorgung in Höhe von 121.860 € ($20,31 \text{ Jahre} \times 12 \times 500 = 121.860$) und beim Mann zu einem Kapitalwert von ($16,93 \times 12 \times 500 =$) 101.580 €, also zu einem Saldo zu Gunsten des Mannes. Die Annahme eines einheitlichen Rechnungszinses von 2% kehrt das Verhältnis bereits um, der Kapitalwert der Versorgung der Frau betrage 74.159 €, die des Mannes 77.922 €.

In der Tabelle auf der nachfolgenden Seite kann abgelesen werden, dass bei Annahme eines Rechnungszinses von 1,5% die Versorgung eines 10 Jahre älteren Mannes etwa gleich teuer ist, wie die einer Frau. Bei Annahme eines Rechnungszinses von 4,5% beträgt der Altersunterschied etwa 3 Jahre und damit in etwa der statistischen Altersdifferenz der Ehegatten.

ADVOexpert 24 Korrespondierender Kapitalwert

Alter Mann/Frau		Renteneintrittsalter: 65																				Alter Mann/Frau																													
		20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44	46	48	50	52	54	56	58			60	62	64	65																								
Korrespondierender Kapitalwert		20	15,62	18,85	22,18	25,61	29,14	32,77	36,52	40,38	44,36	48,46	52,68	57,03	61,51	66,12	70,88	75,78	80,82	86,02	91,38	96,90	102,58	108,44	114,48	117,56	20	2,42	4,42	6,60	8,99	11,59	14,44	17,55	20,94	24,64	28,69	33,11	37,94	43,21	48,96	55,24	62,11	69,60	77,78	86,72	96,48	107,14	118,77	131,48	138,27
		22	12,87	16,10	19,42	22,85	26,38	30,02	33,76	37,62	41,60	45,70	49,92	54,27	58,75	63,37	68,12	73,02	78,07	83,27	88,62	94,14	99,83	105,68	111,72	114,80	111,96	22	0,64	2,64	4,82	7,21	9,81	12,66	15,77	19,16	22,87	26,91	31,33	36,16	41,43	47,18	53,47	60,33	67,82	76,01	84,94	94,70	105,36	117,00	129,71
Korrespondierender Kapitalwert		24	10,03	13,26	16,58	20,01	23,54	27,18	30,92	34,78	38,76	42,86	47,08	51,43	55,91	60,53	65,28	70,18	75,23	80,43	85,78	91,30	96,99	102,84	108,88	111,96	24	-1,31	0,70	2,88	5,27	7,87	10,72	13,82	17,20	20,87	24,85	29,27	34,21	39,68	45,70	52,28	59,45	67,22	75,70	84,90	94,84	105,54	117,00	129,23	134,55
		26	7,10	10,33	13,66	17,08	20,61	24,25	28,00	31,86	35,84	39,93	44,15	48,50	52,98	57,60	62,35	67,25	72,30	77,50	82,86	88,38	94,06	99,92	105,95	109,04	106,02	26	-3,43	-1,43	0,76	3,15	5,75	8,60	11,70	15,10	18,80	22,85	27,37	32,40	37,96	44,12	50,88	58,25	66,34	75,18	84,80	95,24	106,54	118,77	131,00
Korrespondierender Kapitalwert		28	4,09	7,32	10,64	14,07	17,60	21,24	24,98	28,84	32,82	36,92	41,14	45,49	49,97	54,59	59,34	64,24	69,29	74,49	79,84	85,36	91,05	96,90	102,94	106,02	28	-5,74	-3,74	-1,56	0,83	3,43	6,28	9,39	12,78	16,49	20,53	24,95	29,78	35,05	40,80	47,09	53,95	61,44	69,63	78,56	88,32	98,98	110,62	123,33	130,11
		30	0,98	4,21	7,54	10,96	14,49	18,13	21,88	25,74	29,72	33,81	38,04	42,38	46,86	51,49	56,24	61,13	66,18	71,38	76,74	82,26	87,94	93,80	99,83	102,92	99,72	30	-8,27	-6,27	-4,09	-1,70	0,91	3,75	6,86	10,25	13,96	18,00	22,42	27,25	32,52	38,27	44,56	51,42	58,91	67,10	76,03	85,79	96,45	108,09	120,80
Korrespondierender Kapitalwert		32	-2,22	1,01	4,34	7,76	11,29	14,93	18,68	22,54	26,52	30,61	34,84	39,18	43,67	48,28	53,04	57,93	62,98	68,18	73,54	79,06	84,74	90,60	96,63	99,72	32	-11,03	-9,03	-6,85	-4,46	-1,86	0,99	4,10	7,49	11,19	15,24	19,66	24,49	29,76	35,51	41,79	48,66	56,15	64,33	73,27	83,03	93,69	105,33	118,03	124,82
		34	-5,51	-2,29	1,04	4,47	8,00	11,64	15,38	19,24	23,22	27,32	31,54	35,89	40,37	44,98	49,74	54,64	59,69	64,89	70,24	75,76	81,45	87,30	93,34	96,42	93,03	34	-20,94	-18,94	-16,76	-14,37	-11,76	-8,92	-5,81	-2,42	1,29	5,33	9,75	14,58	19,85	25,60	31,89	38,75	46,24	54,43	63,36	73,12	83,78	95,42	108,13
Korrespondierender Kapitalwert		36	-8,91	-5,68	-2,35	1,07	4,60	8,24	11,99	15,85	19,83	23,92	28,14	32,49	36,97	41,59	46,34	51,24	56,29	61,49	66,85	72,37	78,05	83,91	89,94	93,03	36	-17,34	-15,34	-13,16	-10,77	-8,17	-5,32	-2,21	1,18	4,88	8,93	13,35	18,18	23,45	29,20	35,48	42,35	49,84	58,02	66,96	76,72	87,38	99,01	111,72	118,51
		38	-12,41	-9,18	-5,85	-2,43	1,11	4,74	8,49	12,35	16,33	20,42	24,65	28,99	33,48	38,09	42,85	47,74	52,79	57,99	63,35	68,87	74,55	80,41	86,44	89,53	85,93	38	-20,94	-18,94	-16,76	-14,37	-11,76	-8,92	-5,81	-2,42	1,29	5,33	9,75	14,58	19,85	25,60	31,89	38,75	46,24	54,43	63,36	73,12	83,78	95,42	108,13
Korrespondierender Kapitalwert		40	-16,01	-12,78	-9,46	-6,03	-2,50	1,14	4,89	8,75	12,72	16,82	21,04	25,39	29,87	34,49	39,24	44,14	49,19	54,39	59,74	65,26	70,95	76,81	82,84	85,93	40	-24,87	-22,87	-20,68	-18,30	-15,69	-12,85	-9,74	-6,35	-2,64	1,41	5,82	10,65	15,92	21,67	27,96	34,82	42,32	50,50	59,44	69,19	79,85	91,49	104,20	110,99
		42	-19,72	-16,50	-13,17	-9,74	-6,21	-2,57	1,17	5,03	9,01	13,11	17,33	21,68	26,16	30,77	35,53	40,43	45,48	50,68	56,03	61,55	67,24	73,09	79,13	82,21	78,39	42	-29,16	-27,16	-24,97	-22,59	-19,98	-17,14	-14,03	-10,64	-6,93	-2,88	1,54	6,36	11,63	17,39	23,67	30,53	38,03	46,21	55,15	64,91	75,56	87,20	99,91
Korrespondierender Kapitalwert		44	-23,55	-20,32	-16,99	-13,57	-10,04	-6,40	-2,65	1,21	5,19	9,28	13,50	17,85	22,33	26,95	31,70	36,60	41,65	46,85	52,21	57,73	63,41	69,27	75,30	78,39	44	-33,84	-31,84	-29,66	-27,27	-24,67	-21,82	-18,71	-15,32	-11,61	-7,57	-3,15	1,68	6,95	12,70	18,99	25,85	33,34	41,53	50,46	60,22	70,88	82,52	95,22	102,01
		46	-27,49	-24,26	-20,94	-17,51	-13,98	-10,34	-6,59	-2,73	1,24	5,34	9,56	13,91	18,39	23,01	27,76	32,66	37,71	42,91	48,27	53,79	59,47	65,33	71,36	74,45	70,39	46	-44,55	-42,54	-40,36	-37,97	-35,37	-32,52	-29,41	-26,02	-22,32	-18,28	-13,85	-9,02	-3,76	2,00	8,28	15,15	22,64	30,82	39,76	49,52	60,18	71,81	84,52
Korrespondierender Kapitalwert		48	-31,55	-28,32	-25,00	-21,57	-18,04	-14,40	-10,65	-6,79	-2,81	1,28	5,50	9,85	14,33	18,95	23,70	28,60	33,65	38,85	44,21	49,72	55,41	61,27	67,30	70,39	48	-50,65	-48,64	-46,46	-44,07	-41,47	-38,62	-35,51	-32,12	-28,42	-24,37	-19,95	-15,13	-9,86	-4,10	2,18	9,05	16,54	24,72	33,66	43,42	54,08	65,71	78,42	85,21
		50	-35,73	-32,50	-29,18	-25,75	-22,22	-18,58	-14,84	-10,97	-7,00	-2,90	1,32	5,67	10,15	14,77	19,52	24,42	29,47	34,67	40,02	45,54	51,23	57,09	63,12	66,20	62,20	50	-57,31	-55,31	-53,12	-50,73	-48,13	-45,28	-42,18	-38,78	-35,08	-31,03	-26,61	-21,79	-16,52	-10,76	-4,48	2,38	9,88	18,06	27,00	36,76	47,41	59,05	71,76
Korrespondierender Kapitalwert		52	-40,04	-36,81	-33,49	-30,06	-26,53	-22,89	-19,14	-15,28	-11,31	-7,21	-2,99	1,36	5,84	10,46	15,21	20,11	25,16	30,36	35,71	41,23	46,92	52,78	58,81	61,90	52	-64,58	-62,58	-60,40	-58,01	-55,40	-52,56	-49,46	-46,06	-42,36	-38,31	-33,89	-29,06	-23,79	-18,04	-11,75	-4,89	2,72	10,79	19,72	29,48	40,14	51,78	64,49	71,27
		54	-44,48	-41,25	-37,93	-34,50	-30,97	-27,33	-23,58	-19,72	-15,75	-11,65	-7,43	-3,08	1,40	6,02	10,77	15,67	20,72	25,92	31,28	36,79	42,48	48,34	54,37	57,46	52,88	54	-72,53	-70,52	-68,34	-65,95	-63,35	-60,50	-57,39	-54,02	-50,30	-46,25	-41,83	-37,01	-31,74	-25,98	-19,70	-12,83	-5,34	2,84	11,78	21,54	32,20	43,83	56,54
Korrespondierender Kapitalwert		56	-49,05	-45,83	-42,50	-39,07	-35,54	-31,90	-28,16	-24,30	-20,32	-16,22	-12,00	-7,65	-3,17	1,44	6,20	11,10	16,15	21,35	26,70	32,22	37,91	43,76	49,80	52,88	56	-81,20	-79,20	-77,01	-74,63	-72,02	-69,18	-66,07	-62,68	-58,97	-54,92	-50,51	-45,68	-40,41	-34,66	-28,37	-21,51	-14,02	-5,83	3,11	12,86	23,52	35,16	47,87	54,65
		58	-53,77	-50,54	-47,21	-43,78	-40,25	-36,62	-32,87	-29,01	-25,03	-20,93	-16,71	-12,36	-7,88	-3,27	1,49	6,39	11,43	16,63	21,99	27,51	33,19	39,05	45,09	48,17	43,17	58	-90,67	-88,67	-86,49	-84,10	-81,50	-78,65	-75,54	-72,15	-68,44	-64,40	-59,98	-55,15	-49,88	-44,13	-37,85	-30,98	-23,49	-15,31	-6,37	3,39	14,05	25,69	38,39
Korrespondierender Kapitalwert		60	-58,62	-55,39	-52,06	-48,64	-45,11	-41,47	-37,72	-33,86	-29,88	-25,79	-21,57	-17,22	-12,74	-8,12	-3,37	1,53	6,58	11,78	17,14	22,66	28,34	34,20	40,23	43,32	60	-96,67	-94,67	-92,49	-90,10	-87,50	-84,65	-81,54	-78,15	-74,46	-70,47	-66,05	-61,22	-55,98	-50,23	-43,95	-37,08	-29,59	-21,41	-12,23	-7,05	3,70	15,34	28,05	34,84
		62	-63,62	-60,39	-57,07	-53,64	-50,11	-46,47	-42,72	-38,86	-34,89	-30,79	-26,57	-22,22	-17,74	-13,12	-8,37	1,58	6,78	12,14	17,65	23,34	29,20	35,23	41,37	43,32	62	-101,41	-99,41	-97,23	-94,84	-92,24	-89,39	-86,29	-82,90	-79,21	-75,22	-70,81	-65,98	-60,63	-54,88	-48,61	-41,74	-34,25	-26,17	-17,99	-12,81	-7,63	4,04	16,75	23,54
Korrespondierender Kapitalwert		64	-68,77	-65,54	-62,22	-58,79	-55,26	-51,62	-47,87	-44,01	-40,04	-35,94	-31,72	-27,37	-22,89	-18,27	-13,52	-8,62	1,63	6,98	12,50	18,19	24,05	30,08	33,17	30,17	64	-106,67	-104,67	-102,49	-100,10	-97,50	-94,65	-91,54	-88,15	-84,46	-80,47	-76,05	-71,22	-65,98	-60,63	-54,88	-48,61	-41,74	-34,25	-26,17	-17,99	-12,81	-7,63	4,04	16,75
		65	-71,41	-68,18	-64,85	-61,42	-57,89	-54,26	-50,51	-46,65	-42,67	-38,57	-34,35	-30,00	-25,5																																				

ADVOexpert 24 Korrespondierender Kapitalwert

Monatlich Rente: Monatliche Rente ist die Höhe der auszugleichenden monatlichen Versorgung, also der gegenwärtige Ausgleichswert der Versorgung.

Vorversterbensrisiko bis Renteneintritt: Der ausgleichspflichtige Gatte kann zwischen der Entscheidung über den Versorgungsausgleich und dem Renteneintritt versterben. In diesem Fall nützt ihm die Versorgung nichts. Man kann dieses Vorversterbensrisiko durch die so genannte Kohortensterblichkeit berechnen. In den Sterbetafeln ist ausgehend von 100.000 Menschen jeweils angegeben, wie viele dieser Menschen im jeweiligen Lebensjahr noch leben. Das Vorversterbensrisiko wird daher durch die Division der Anzahl der im Versorgungsbeginn lebenden Menschen durch die Anzahl der zum Entscheidungszeitpunkt lebenden Menschen errechnet. Leben im Alter 50 von 100.000 Männern noch 95.126, und im Alter 65 noch 83.316, dann ist das Vorversterbensrisiko mit $83.316 / 95.126 = 0,8758$ zu bewerten.

Kapital in Rente: Schließlich kann man zur Kontrolle von Versorgungsauskünften auch ein Deckungskapital in eine laufende oder zukünftige Rente umrechnen. Der dabei errechnete Wert wird naturgemäß nicht in die Bilanz der Versorgungswerte aufgenommen. Diese wird aus den Kapitalwerten gebildet. Die geringfügigen Abweichungen bei der Berechnung einer Rente in ein Kapital und der Umkehrung dieser Berechnung resultieren aus Rundungsdifferenzen und können in der Praxis vernachlässigt werden.

III. Zweck des Programms

Zum Zwecke der Austarierung eines Vergleichs ist es für die Anwaltschaft unerlässlich, eine Vergleichbarkeit der Versorgung herzustellen. Dabei ist nach der oben unter I. entwickelten Auffassung die Bewertung der Versorgung ausschließlich mit ihrem Altersversorgungswert **für den ausgleichsberechtigten Gatten** maßgeblich.

So lange man nur Versorgung gegeneinander tauschen und vergleichen will, um der durch das Realsplitting verursachten Versorgungsvermehrung zu entgehen, ist es gleichgültig, mit welchem Rechnungszins operiert wird, so lange nur der identische Rechnungszins für alle Versorgung zu Grunde gelegt wird.

Ein solcher **Binnenvergleich** der Versorgung macht im neuen Versorgungsausgleich durchaus Sinn. Haben nämlich beide Gatten Anwartschaften in betrieblichen Altersversorgungen, würde deren wechselseitige Realteilung dazu führen, dass für den jeweiligen Ausgleichsberechtigten $\frac{1}{2}$ der ehezeitlichen Anteile an der Versorgung des Ausgleichspflichtigen in dem Versorgungssystem begründet würden. Nach § 11 II VersAusglG gelten zwar für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend, soweit nicht besondere Regelungen für den Versorgungsausgleich bestehen. Solche besonderen Regeln gelten jedoch für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung nach § 12 VersAusglG. Der ausgleichsberechtigte Gatte erhält mit der Übertragung des Anrechts die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes. Gilt für das Anrecht des Ausgleichsberechtigten im Leistungsfall die Dynamisierungsverpflichtung des Arbeitgebers nach § 16 BetrAVG, so bleibt die Versorgung des Ausgleichsberechtigten in der Anwartschaftsphase statisch. Nach § 2 I BetrAVG wird die Höhe der Versorgung in der Anwartschaftsphase bei Ausscheiden einer Arbeitnehmer gewissermaßen eingefroren und der weiteren Dynamisierung entzogen. An einem Beispiel soll dies erläutert werden:

M arbeitet bei der x AG, F bei der y AG. Beide habe ehezeitliche Anwartschaften in Höhe von 1.000 € monatlich in den jeweiligen betrieblichen Versorgungssystemen erworben. Führt man den Versorgungsausgleich nach neuem Recht durch, würden M und F jeweils beim Betrieb des Gatten eine Versorgung in Höhe von 500 € erhalten, die jedoch im Anwartschaftsstadium statisch wäre. Da sich die betriebliche Zusage für den aktiven Betriebsangehörigen auf lediglich 500 € reduziert, spart der Versorgungsträger die Kosten der Dynamisierung der Versorgung in Höhe von jeweils 50% ein.

ADVOexpert 24 Korrespondierender Kapitalwert

Es leuchtet ein, dass eine solche Lösung nicht interessengerecht ist. Es würde sich in diesem Fall empfehlen, einen Vergleich zu schließen, wonach diese beiden Versorgungen nicht wechselseitig durch Realteilung ausgeglichen werden.

Im obigen Beispiel führt die Bilanzierung der beiderseitigen Versorgungen aus einer betrieblichen Anwartschaft nicht zu einer Bilanzdifferenz. Verbleibt eine solche, weil die Gatten – wie meist - Versorgungsrechte in unterschiedlicher Höhe in der Ehezeit erworben haben, könnte man im Rahmen eines Binnenvergleichs der Versorgungen diese lediglich in Höhe der Hälfte des Bilanzüberschusses ausgleichen. Durch einen bilanzierenden und saldierenden Ausgleich betrieblicher Versorgungen wird mithin für beide Gatten eine vorteilhafte Lösung geschaffen, indem der Dynamisierungsverlust in der Anwartschaftsphase beim abgegebenen Recht weitgehend verhindert wird.

Der ausgleichspflichtige Gatte wird sich gegen ein solches Vorgehen sinnvollerweise auch nicht sperren: Können sich die Parteien nicht über die Bewertung der Versorgungen und deren Kapitalwert einigen, kommt es zu der für beide Gatten verlustreichen internen Realteilung.

Fraglich ist dann allein, welcher Rechnungszins zu Grunde zu legen ist. Er müsste zwischen 4,5 und 1,5% liegen. 4,5% wäre richtig, wenn kein Inflationsausgleich und keine Dynamik berechnet werden soll, 1,5% wäre richtig, wenn man eine Inflation von 2% und eine Dynamik von 1% pro Jahr annimmt. In dieser Spannbreite wäre die Wahl des Mittels bei 3% ein geeigneter Kompromiss.

Im Ergebnis könnten so die Versorgungen zum Zwecke des internen Versorgungsausgleichs mit diesen Werten bilanziert und saldiert werden und ein Ausgleich von betrieblichen Versorgungen gestützt auf eine so erstellte Versorgungsausgleichsbilanz im Wege der Vereinbarung zwischen den Parteien geschlossen werden.

Was in der Binnenstruktur des Versorgungsausgleichs gelingt, kann auch gelingen, wenn Werte in einen Vergleich einbezogen werden sollen, die keine Vermögenswerte sind. Eine Immobilie kann gegen eine Versorgung ‚getauscht‘ werden, wenn der Versorgungswert für den Ausgleichsberechtigten richtig bestimmt wird. Auch insoweit kann mit dem kleinen hier zur Verfügung gestellten Programm ein Gefühl für die richtige Ausgleichsbewertung erfolgen.

Abschließend muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass jede Bewertung einer Versorgung mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist. Der Rechnungszins kann immer nur geschätzt werden. Ob diese Schätzung richtig ist, kann man meist erst dann sagen, wenn die Versorgung ausläuft, also der Berechtigte verstorben ist. Auf einen Rechnungszins können sich die Parteien daher einigen.

Eine Einigung darauf, die nicht benötigten Nebenleistungen einer Versorgung mit zu bewerten, kann nicht spekuliert werden. Der Ausgleichsberechtigte wird sich einem solchen Ansinnen vehement widersetzen. Der Ausgleichspflichtige kann dies nicht gegen den Willen des Ausgleichsberechtigten durchsetzen, da dieser sonst über die interne Realteilung den objektiven Wert des Ausgleichswertes der Versorgung für sich erhält, was für den Ausgleichspflichtigen meist ungleich teurer und schmerzhafter sein wird.

Es spricht mithin alles dafür, dass die Parteien sich im Versorgungsausgleich weit häufiger als bisher verständigen und einvernehmliche Lösungen suchen. Das objektive und subjektive Interesse der Parteien wird solche Vergleiche befördern.